

1848 — 1908.

Zum sechzigjährigen Regierungsjubiläum Seiner Majestät Kaiser Franz Josephs I.

Von DR. FRANZ ILWOF.

Von dem löblichen Ausschusse des Historischen Vereines für Steiermark erging an mich die Einladung, einen Kaiser-Jubiläums-Artikel für das vorliegende Heft der Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark zu liefern. Diesem ehrenden Auftrage kam ich, wenn auch nicht ohne einige Bedenken, doch mit wahrer Befriedigung nach, und versuchte, dieser gewiß nicht leichten Aufgabe auf den folgenden Seiten gerecht zu werden. Es soll nicht etwa eine Biographie unseres erhabenen Monarchen, auch nicht eine geschichtliche Darstellung der Ereignisse in unserem Staate in den eben verfließenden sechzig Jahren gebracht werden. Raum und Zeit würden ein solches Unternehmen nicht gestatten. Es soll nur der Versuch gemacht werden, darzulegen, in welcher großartiger, alle Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens tief berührender Weise sich Staat und Regierung, Land und Volk in diesen sechs Jahrzehnten gewandelt haben, welcher großen, maßgebenden Einfluß der erhabene Monarch selbst an all diesen Angelegenheiten genommen, welche Bedeutung diese Ereignisse und Begebenheiten, diese Änderungen und Umwandlungen in allen Zuständen des öffentlichen Lebens erlangt haben und welchen Anteil unser Land, die Steiermark, daran genommen hat.

Ein Sohn ist Dir geboren, junge Frau,
 Und diesem Land ein Herr, vielleicht ein Vater.
 Heil Dir und Ihm, dem Erben eines Thron's!
 Lang mög' Er herrschen uns und Dir zur Lust,
 Als Fürst sei Er der erste unter Gleichen,
 Als Herzog zieh' Er her vor seinem Volk;
 Und zieh' als solcher jeden Titel nach,
 Mit dem ein Land je seine Hoffnung grüßte —
 Nur den von Reichstadt nicht und nicht von Bordeaux.

Am 18. August 1830 verkündeten hundertundein Kanonenschüsse den Bewohnern Wiens, daß ein kaiserlicher Prinz das Licht der Welt erblickt habe. Erzherzogin Sophie, Tochter König Maximilians von Bayern, hatte ihrem Gemahl, dem Erzherzog Franz Karl, dem großen Kaiserreiche, ja der Welt einen Sohn geboren, der in der Taufe den Namen seines Großvaters, des noch lebenden und regierenden Kaisers Franz erhielt. Die Geburt dieses Prinzen war von umso größerer Bedeutung und Wichtigkeit und wurde von den Bewohnern Wiens und von allen Völkern des weiten Reiches mit Freude und Jubel begrüßt, da die Ehe des ältesten Sohnes des Kaisers, des Erzherzogs Ferdinand (später als Kaiser Ferdinand I., als König von Ungarn der V.), kinderlos war, und daher damals schon in dem eben zur Welt gekommenen Kinde der präsumtive Thronfolger, allerdings erst nach Großvater und Vater, betrachtet werden konnte. Schwer hatte die Mutter gelitten, drei Tage lag sie in Schmerzen, bis der kaiserliche Prinz ans Licht der Welt gekommen war.

Österreichs größter deutscher Dichter, Franz Grillparzer, schließt seine „Phantasie am Morgen der Niederkunft der Erzherzogin Sophie (am 18. August 1830)“ mit folgenden Versen:

..... sie sagen, daß seit dreien Nächten
 Du ängstlich harrst der Stunde der Geburt,
 Es nicht vermagst und ab in Schmerz Dich quälst.
 Da fiel's mich an mit grimmigem Erbarmen,
 Daß Du die Magd des Elends wie die andern,
 Daß all die Lügen einer Schmeichlerwelt
 Nicht einen Gran ersparen Dir des Weh's,
 Das Dich verknüpft mit schwachen Erdentöchtern;
 Ich sah Dich liegen ringend mit dem Tod,
 Der jetzt vielleicht — in diesem Nu — vielleicht —
 Ist das Geschütz nicht, donnernd von den Wällen?
 Noch einmal! — Zwei und drei — und zehn! und zwanzig!!
 Das ist das Zeichen, das so lang ersehnte!

Und sie ist in Erfüllung gegangen — die Prophezeiung des gottbegnadeten Dichters. Der kaiserliche Prinz, den seine Mutter in Weh und Schmerzen geboren, ist ein Vater seiner Völker geworden, das Leben eines Patriarchen ist ihm beschieden, zum Heile der Völker, über die sein mildes Zepter waltet, zum Heile aber auch von ganz Europa, denn als Fürst wird ihm mit Recht gehuldigt als dem ersten unter Gleichen, den alle Welt, Herrscher und Völker, als den weisen Friedensfürsten begrüßen und bejubeln, der der mächtigste Schützer und Schirmer des größten Glückes der Nationen, des allgemeinen Friedens, ist, dessen sich unter seiner Ägide unsere Monarchie durch zweiundvierzig Jahre erfreut.

Das kaiserliche Kind war auch bald der Liebling des greisen Herrschers Kaiser Franz I., der oft des Enkels Spiele leitete und überwachte. Aus den ersten Kindesjahren des Erzherzogs verdient ein kleines Ereignis dem Gedächtnisse der Nachkommen aufbewahrt zu werden, weil in demselben das edle, in Wolltun und Spenden überreiche Herz des Kaisers, das sich Tag für Tag in ungezählten Gaben für Arme und Dürftige kundgibt, zum ersten lieblichen Ausdruck gelangt. Am 18. August 1834, dem vierten Geburtstage Franz Josephs, war die kaiserliche Familie im Garten zu Laxenburg versammelt und der kleine Prinz im frohen Spiele mit den Geschenken beschäftigt, die ihm an diesem Festtage waren dargebracht worden. Plötzlich wendete er sich an seinen Großvater, auf die Schildwache vor dem Pavillon weisend, mit den Worten: „Nicht wahr, der Mann ist recht arm?“ „Warum glaubst du das, mein Kind?“ „Weil er Wache stehen muß!“ — Kaiser Franz gab dem Prinzen ein Geldstück, daß er es dem armen Manne gäbe. Die Schildwache stand, das Gewehr präsentiert, stramm aufrecht und griff nicht nach dem Geldstücke, das ihm der kleine Erzherzog reichen wollte. Er kehrte verlegen zum Großvater zurück,

der die reizende Szene lächelnd beobachtet hatte. „Weißt du“, sagte der Kaiser, „der Mann darf das Geld jetzt nicht nehmen, aber in die Patrontasche darfst du es ihm stecken, das ist nicht gegen die Vorschrift.“ — Kaiser Franz hob den Enkel empor, daß er dem Soldaten das Geldstück in die Patrontasche legen konnte, was er tat, hochbefriedigt, den armen Soldaten beschenkt zu haben. — Diese reizende Episode aus unseres Kaisers frühester Jugend bildet den Stoff zu einem gelungenen Gemälde des Malers Peter Fendi. —

Wird in der kaiserlichen Familie die Erziehung, körperliche und geistige Ausbildung eines jeden Erzherzogs auf das genaueste, strengste und beste geleitet und durchgeführt, so war dies umsomehr bei dem jungen Erzherzoge der Fall, von dem es schon in seiner frühesten Jugend voraussichtlich war, daß er einst einen der ersten Throne der Erde einnehmen werde. Im Mai 1843 wurde dem Obersten Hauslab der hochehrende Auftrag zuteil, ein Programm für den Unterricht des Erzherzogs Franz zu entwerfen; in dem Exposé des genialen Offiziers findet der Grundgedanke, von dem er sich leiten ließ, in folgenden Worten Ausdruck: „Das Ziel, welches durch den Unterricht bei einem Thronfolger erreicht werden soll, ist in vieler Rücksicht anders gestellt, als in gewöhnlichen Fällen. Alle Berufswissenschaften umfassend, soll ihm kein Zweig fremd bleiben, weil das Heil eines jeden von ihm ausgeht. Diese mehrseitigen Ansprüche lassen es als erste unvermeidliche Bedingnis der Aufgabe erscheinen, daß jedem Fache eine beschränkte und engbegrenzte Zeit zugeteilt werden kann. In diese müssen das Schema der Gegenstände und die Methode des Unterrichts eingefaßt werden. Es ist nicht das viele Wissen, welches im Leben Nutzen gewährt. Nicht bloß auf das Verstandesvermögen, sondern auf die Bildung des Charakters hat der Unterricht Einfluß, wenn dies berücksichtigt wird. Ausgebildete Kenntnisse geben Leichtigkeit und Mut, sich in der Welt zu bewegen. Die Scheu verliert sich, wenn man weiß, nur Bekanntem zu begegnen. Klare, bestimmte Kenntnisse, übergegangen in innere Überzeugung, geben Festigkeit und Beharrlichkeit, schützen vor Täuschung und bewahren vor der Furcht, getäuscht zu werden, aus der dann Mißtrauen entsteht.“ Was in diesen Worten ausgesprochen

wurde, fand auch Verwirklichung in der Erziehung und Bildung des Erzherzogs.

Die oberste Leitung der Erziehung der vier Söhne der Erzherzogin Sophie wurde dem Grafen Heinrich Bombelles anvertraut, der ein Schatten Metternichs und ohne selbständige Meinung war.¹ Er war der Mutter der jungen Erzherzoge nicht ganz genehm, sie konnte aber gegenüber dem mächtigen Staatskanzler des Grafen Bombelles Entfernung nicht erreichen. Hingegen gelang es ihr, zum speziellen Erzieher des Erzherzogs Franz den Grafen Coronini zu gewinnen, der ein ernster, pflichttreuer Offizier war. Den Unterricht in den militärischen Fächern leitete Oberst (später Feldzeugmeister) v. Hauslab, ein Mann reich an vielseitigen Kenntnissen, wie er nicht würdiger für diesen Beruf ausgesucht werden konnte, ein gründlicher Kenner der Geschichte und Geographie. Der tüchtige praktische Unterricht in allen Waffengattungen, der dem Erzherzog vom 13. Jahre an zuteil wurde, legte den Grund zu seiner Sachkenntnis auf diesem Gebiete. Ebenso gediegen war die Unterweisung in den naturwissenschaftlichen und technischen Gegenständen, die drei Professoren des Wiener Polytechnikums anvertraut war. — Nachdem Erzherzog Franz 16 Jahre alt geworden, begann der Unterricht in den philosophischen und staatswissenschaftlichen Fächern. Philosophie lehrte ihn der Direktor der orientalischen Akademie, Otmar Rauscher (später Fürstbischof von Seckau, Erzbischof von Wien, Kardinal). Seine Grundsätze waren streng kirchlich, aber er besaß eine tiefe Kenntnis der philosophischen und theologischen Literatur. Dies und seine eindrucksvolle Rednergabe wirkten nachhaltig auf den Geist seines hochbegabten Zöglings, der ihm auch bis an dessen Tod hohe Schätzung bewahrte. — Den Unterricht in den Rechts- und politischen Wissenschaften sollte nach dem Wunsche Metternichs und Bombelles der Hofrat Jarcke erteilen, der der Nachfolger Gentz' in der kaiserlichen Staatskanzlei war, ein streitbarer Kämpfer für Absolutismus und für die Herrschaft der Kirche, besonders seitdem er, der aus Preußen gebürtige und in Österreich eingewanderte, zum Katholizismus übergetreten war. Jarcke hatte bereits den Lehrplan entworfen und den

¹ Friedjung, Österreich von 1848 bis 1860. Stuttgart und Berlin 1908, I, S. 109—114.

Unterricht begonnen, als sich gegen ihn Bedenken geltend machten und Coronini Einspruch erhob, dessen geradem soldatischen Sinne der ultramontane Eiferer unsympatich sein mochte. An Stelle Jarckes wurde der Staatsrat Pilgram zu Rate gezogen, ein erfahrener Beamter aus altösterreichischer Schule, der den Unterrichtsplan entwarf und die Lehrer auswählte. Es war schon bezeichnend, daß nicht Rauscher zum Lehrer des Kirchenrechtes berufen wurde, obwohl das sein eigentliches Gebiet war, sondern der gemäßigtere Domherr Josef Columbus. Dafür hielt Rauscher seinem Zögling noch im Herbste vor seiner Thronbesteigung Vorträge über englische Verfassungsgeschichte. Zivil- und Strafrecht übernahm der in jeder Beziehung ausgezeichnete Staatsmann Peithner v. Lichtenfels, der später als Präsident des Staatsrates eine hervorragende Rolle im politischen Leben Österreichs spielte; Fränzl und Leopold Neumann teilten sich in die politischen Wissenschaften.

„Überblickt man diese Verhältnisse, so erhält man den Eindruck, daß von zwei Weltanschauungen der Kampf um die Seele des künftigen Herrschers geführt wurde. Metternich, Bombelles, Rauscher suchten ihn für ihr politisch-kirchliches System zu gewinnen, während die Beamten und Soldaten Pilgram und Lichtenfels, Coronini und Hauslab ihn auf die Würdigung moderner Lebensverhältnisse verwiesen. Keiner dieser letzteren gab sich als Anhänger der liberalen Doktrin; sie standen auf dem Boden des alten Österreich, teils wie Lichtenfels mehr zu Joseph II., oder wie Pilgram zu Franz II. (I.) neigend, vor allem bemüht, den Thronfolger nicht in Widerspruch mit den herrschenden Ideen der Zeit zu bringen. Es sind dies die Gegensätze, die das ganze Leben Kaiser Franz Josephs durchzogen und beherrschten. In seiner frühen Jugend drängte der Einfluß Metternichs jeden andern zurück, später kamen indeß freiere Anschauungen zur Geltung. Diese letzteren haben auch in dem Herrscher dauernd überwogen.“¹

Es war ein ausgebreitetes Feld des Wissens, auf dem in den bald verfliegenden Jugendjahren Erzherzog Franz heimisch werden sollte; die europäischen Kultursprachen, namentlich Italienisch und Französisch, die zahlreichen

Idiome des vielsprachigen Österreich hatte er bis zu ihrer vollständigen Beherrschung sich anzueignen; Philosophie und Geschichte, die Grundlehren der staats- und rechtswissenschaftlichen Studien, aber auch die Elemente der Naturwissenschaften boten reichsten Stoff zur Ausbildung der geistigen Anlagen des hochbefähigten und rastlos eifrigen erlauchten Zöglings; am glänzendsten waren seine Leistungen in den militärischen Wissenschaften und Fertigkeiten. Durch Hauslab wurde der junge Prinz in den Dienst aller Waffengattungen von der „Pike auf“ eingeführt und in denselben geschult, so daß in kurzer Zeit der früher scheue und zaghafte Jüngling bald alles Bangen ablegte, Vertrauen zu sich selbst gewann und früh zu der Männlichkeit heranreife, deren er nach dem Willen der Vorsehung so bald und im größten Maße bedurfte. Denn kaum war das wohldurchdachte und trefflich durchgeführte Werk der Erziehung des Erzherzogs geschlossen, so riefen ihn die weltgeschichtlichen Ereignisse des Jahres 1848 auf den Thron Österreichs.

Das erste Auftreten des Erzherzogs Franz in der Öffentlichkeit erfolgte am 16. Oktober 1847; an diesem Tage fand die feierliche Installation des Erzherzogs Stephan als Obergespan des Pester Komitates statt. Zur Vornahme derselben hatte man in Wien den jugendlichen Erzherzog Franz als königlichen Kommissär ausersehen. Die schlanke ritterliche Gestalt des siebzehnjährigen Erzherzogs machte in der schmucken Uniform als Oberst der Kaiserhusaren sogleich bei seinem Erscheinen den vorteilhaftesten Eindruck; als er dann seine Anrede in ungarischer Sprache im reinsten Akzent ablas, da geriet der Vicegespan Nyáry in hohes Entzücken, daß er sich als erster erhob und in ein stürmisches Eljen ausbrach, in das alle Anwesenden, von ihren Sitzen aufspringend und mit den Säbeln klirrend, begeistert einstimmten.

November 1847 war der ungarische Reichstag in Preßburg zur Wahl eines Palatin versammelt. Kaiser Ferdinand, Kaiserin Maria Anna begaben sich am 11. November, begleitet von Erzherzog Franz Karl und von dessen Sohn Franz auf dem mit trikoloren Fahnen reich geschmückten Schiffe nach Preßburg. Am Landungsplatze wurden die kaiserlichen Herrschaften von den Mitgliedern der Magnaten- und der Repräsentanten-Tafel und der zahl-

¹ Friedjung, a. a. O., I, 113—114.

reich herbeigeströmten Bevölkerung unter Säbelklirren und Jubelrufen empfangen und in das Primatialgebäude geleitet. Am 12. November wurde Erzherzog Stephan einstimmig zum Palatin gewählt. An all den Feierlichkeiten und Festen, welche vom 11. bis zum 13. November, an welchem Tage der Hof nach Wien zurückkehrte, stattfanden, nahm der junge Erzherzog Franz teil.

In derselben Landtagssession wies in der Sitzung vom 3. März 1848 Ludwig Kossuth, damals schon als Redner und Führer der Opposition gefeiert, in einer großen Rede auf die Übelstände hin, unter welchen Österreich und Ungarn leide und verurteilte das widernatürliche politische System, das von Wien aus gehandhabt wurde, mit den schärfsten Worten. Er schloß: „Das Volk ist ewig und wir wollen, daß auch unseres Volkes Vaterland ewig, daß es der Glanz einer Dynastie sei, die wir als unser Herrscherhaus anerkennen. Ja, löbliche Stände, es ist meine innerste Überzeugung, daß die Zukunft unserer Dynastie von der Verschmelzung der verschiedenen Völker der Monarchie zu einer Seele, einem Herzen abhängt. Diese Vereinigung kann aber nur die allgemeine Konstitutionalität mit Respektierung der verschiedenen Nationalitäten bewerkstelligen. Bureaux und Bajonette sind ein erbärmliches Band! . . . Die Männer der Vergangenheit werden nach kurzer Frist ins Grab steigen. Allein auf den hoffnungsvollen Enkel des Hauses Habsburg, auf den Erzherzog Franz Joseph, der schon bei seinem ersten Auftreten die Liebe der Nation gewonnen, wartet die Erbschaft eines glänzenden Thrones, der seine Kraft aus der Freiheit schöpft und dessen alten Glanz der unglückselige Mechanismus der Wiener Politik schwerlich erhalten wird. Ich sehe voraus, daß der zweite Gründer des Hauses Habsburg sein wird, der das Regierungssystem der Monarchie in konstitutioneller Richtung reformieren und den Thron seines erhabenen Hauses auf die Freiheit der Völker stützen wird.“¹

Unbeschreibliche Begeisterung und endlose Elfenrufe folgten dieser Rede.

Wenige Tage später brach die Märzbewegung in Wien aus. Als Kossuths Rede am 13. März im Hofe des

Helfert, Geschichte der österreichischen Revolution. Freiburg i. B. und Wien, 1907. I, 225.

Ständehauses in Wien Tausenden, welche sich versammelt hatten, um den Ausgang der Beratung und Beschlußfassung des Landtages über eine Petition um Reformen und Mitwirkung der Bevölkerung an der Gesetzgebung abzuwarten, vorgelesen wurde, erregte besonders die Stelle, in der Kossuth von dem zweiten Gründer des Hauses Habsburg gesprochen, auf den hoffnungsvollen Sprossen der kaiserlichen Familie hingewiesen hatte, einen Sturm der Begeisterung.¹

Am 14. März erschienen in der Hofburg Deputationen von Wiener Bürgern, um eine allgemeine Volksbewaffnung (Nationalgarde) zu erbitten. Sie wurden von dem Fürsten Windischgrätz und dem Grafen Hoyos empfangen. Diese zogen sich sodann in die Gemächer des Erzherzogs Ludwig zurück, bei dem eben Erzherzog Franz Joseph anwesend war, der, wie sich ein Zeitgenosse ausdrückt, „eine Blüte der Ritterschaft und Lauterkeit“ gegenüber dem Sturm auf den Straßen Wiens kaltes Blut bewahrte, Mut und einen Verstand weit über sein Alter bezeugte. Nach längerer Beratung wurde die Vermehrung der Bürgergarde gestattet. Damit begnügten sich jedoch die Deputationen nicht und nach fast vier Stunden aufregender Verhandlungen wurde die Errichtung der Nationalgarde bewilligt. Als am 15. März um die Mittagsstunde Kaiser Ferdinand und Erzherzog Franz Karl eine Rundfahrt durch die Straßen Wiens unternahmen, wobei der jugendliche Erzherzog Franz Joseph auf dem Rücksitze sich befand, brach die dichtgedrängte Menge in brausenden Jubel aus, während aus den Fenstern Blumen und Kränze herabflogen.

Damit schloß die Wiener Märzbewegung, von der der erste Anstoß ausging, die österreichische Monarchie aus dem mittelalterlichen Ständestaat durch den aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts (Maria Theresia, Joseph II., Leopold II.) und durch den bürokratischen Absolutismus des 19. Jahrhunderts (von der Thronbesteigung Franz II. [I.] bis 1848) in konstitutionelle Bahnen zu lenken. Über die Ereignisse in Wien im März 1848 spricht sich der Wiener Geschäftsträger der Vereinigten Staaten von Amerika William H. Stiles in folgender Weise aus: „Österreich, vor kurzem der letzte in der

¹ Helfert, a. a. O. I, 244.

Reihe, hat durch einen einzigen Ruck auf dem Pfade der Freiheit den Vorsprung vor allen deutschen Staaten gewonnen. Keine Revolution, an denen in den letzten Jahren Europa so reich gewesen, war reiner in ihrem Ursprung, ehrenhafter in ihrem Fortgang, mit weniger Blut befleckt und durch weniger Schimpflichkeit entstellt, als die Wiener Märzrevolution, die für immer eine glänzende Seite in den Annalen des Kaisertums füllen wird.¹

Nicht bloß in Österreich und in Wien, auch in Ungarn und in dieses Landes damaligem politischen Mittelpunkt, in Preßburg, hatte Erzherzog Franz Joseph bei Staatsaktionen interveniert. Kaiser Ferdinand nahm den Schluß des ungarischen Landtages persönlich vor und begab sich am 10. April 1848 in Begleitung der Kaiserin und der Erzherzoge Franz Karl und Franz Joseph auf einem mit ungarischen Farben geschmückten Dampfer von Wien nach Preßburg, wo er um 6 Uhr abends feierlich empfangen wurde. Am folgenden Tage überreichte der Kaiser in Mitte der versammelten Reichsstände dem Palatin Erzherzog Stephan die von jenen beratenen und beschlossenen und vom Monarchen sanktionierten Gesetze. Stürmischer Jubel empfing ihn, die Säbel rasselten, die Kalpaks wurden geschwenkt und Éljens durchbrausten den Saal. Am 11. April nachmittags kehrte der Hof nach Wien zurück.²

Obwohl noch nicht 18 Jahre alt, wurde Erzherzog Franz Joseph im Sturmjahre 1848 für eine der wichtigsten Stellen im Staatsleben in Aussicht genommen. Am 6. April ernannte ihn Kaiser Ferdinand auf Rat des Fürsten Windischgrätz zum Statthalter in Böhmen; als jedoch nach dem bald darauf folgenden Kabinettswechsel der neue Ministerpräsident Freiherr von Weßenberg sich mit der Berufung eines Erzherzogs zum Statthalter nicht einverstanden erklärte („ich kann solche Statthalterschaft nicht mit der Verfassung mit einem verantwortlichen Ministerium vereinbaren, dessen Begriff meiner Ansicht nach keinen solchen Statthalter zuläßt“), so unterblieb für den kaiserlichen Prinzen diese gewiß ungemein schwierige Mission.³

¹ Helfert, a. a. O. I. 286—287.

² Helfert, a. a. O. I. 446.

³ Helfert, a. a. O. S. 469.

Hingegen war der junge Erzherzog der letzten Konferenz, in welcher der Entwurf der Verfassung vom 25. April endgültig beraten und beschlossen wurde und welche unter dem Vorsitze des Erzherzogs Franz Karl und anderer Erzherzoge stattfand, beigezogen worden.

Nahezu gleichzeitig mit der Wiener Märzerhebung brachen Aufstände in den Städten von Lombardo-Venetien und der Krieg mit König Karl Albert von Sardinien aus. In diesem erhielt Erzherzog Franz Josef die Feuertaufe. Gegen Wunsch und Willen Radetzky's traf Erzherzog Franz Joseph an der Seite seines Oheims, des Erzherzogs Albrecht in den letzten Tagen des Monats April im Hauptquartiere zu Verona ein.¹

„Kaiserliche Hoheit“, sprach ihn Radetzky sorgenvoll an, „was wollen Sie hier? Ihre Gegenwart bereitet mir nur Schwierigkeiten. Trifft Sie ein Unglück, welche Verantwortung für mich! Werden Sie gefangen, so können alle Vorteile, die meine Armee erringt, verloren gehen.“

„Herr Feldmarschall“, erwiderte Franz Joseph, „es mag eine Unvorsichtigkeit gewesen sein, mich hierher zu senden; nun ich aber einmal da bin, verbietet es mir meine Ehre, unverrichteter Dinge zurückzugehen.“

Am 6. Mai 1848 nahm der Erzherzog als Oberst des Husarenregimentes Kaiser Ferdinand Nr. 1 an dem Treffen bei Santa Lucia teil. In dem Berichte an das Kriegsministerium schreibt Radetzky: „Es gereicht mir zu einem besonderen Vergnügen, melden zu können, daß Se. k. Hoheit Erzherzog Franz Joseph sich mehrmals im lebhaftesten Feuer befand und die größte Ruhe und Kaltblütigkeit an den Tag legte. Ich selbst war Augenzeuge, wie eine feindliche Kanonenkugel auf kurze Distanz neben ihm einschlug, ohne daß er die geringste Bewegung dabei geäußert hätte.“

Feldmarschalleutnant d'Aspre schreibt in seiner Relation: „Von denjenigen, die bloß freiwillig dem Feldzuge beiwohnen, muß ich der Unerschrockenheit S. kais. H. des E. H. Franz Joseph erwähnen, der sich an mich angeschlossen hatte. Er schien die Gefahr nicht zu bemerken, nicht ohne Mühe gelang es mir, ihn später zu entfernen, und dieses nur, als ich ihn ersuchte, mit

¹ Veltzé, die Feuertaufe des Kaisers Franz Joseph I. bei Santa Lucia am 6. Mai 1848. In „Österreichische Rundschau“ XV. 157—164.

einer Kavalleriedivision sich rückwärts aufzustellen, um mir bei dem bevorstehenden Rückzuge durch Attaque Luft zu machen.“ —

So befriedigend und beruhigend die Bewegung im März 1848 begonnen hatte, so bald kam sie leider in andere Geleise — zu ihrem und des ganzen Staates Unheil. Die oktroyierte Verfassung vom 25. April trat nicht ins Leben, ein Aufstand in Wien (15. Mai) zwang das Ministerium, sie zurückzunehmen und einen Reichstag zur Beratung und Beschlußfassung einer Konstitution einzuberufen, der am 22. Juli eröffnet wurde. Nun begannen auch die Wirren in Ungarn in die sich immer übler gestaltenden Zustände in Wien einzugreifen; es kam zur Oktoberrevolution und zur Übersiedelung der kaiserlichen Familie nach Olmütz. Die Erhebung in Wien wurde niedergeschlagen, der Reichstag nach Kremsier berufen. Bald aber vollzog sich ein weit größeres Ereignis in Olmütz — der Thronwechsel.

Schon vor 1848 dachte man im Volke, daß eine Abdankung Kaiser Ferdinands zum Wohle des Staates unumgänglich nötig sei; auch nahezu alle Mitglieder der Dynastie empfanden die Situation unter einem schwachen Herrscher als unhaltbar. Ja, schon Kaiser Franz hatte daran gedacht, das Zepter statt seinem ältesten Sohne Ferdinand einem regierungsfähigeren Prinzen anzuvertrauen.¹ Er wollte aber in die legitime Erbfolge nicht eingreifen und scheint erkannt zu haben, daß auch sein zweiter Sohn, Erzherzog Franz Karl, nicht die Gaben besaß, um die Vollgewalt des Herrschers auszuüben. Als 1847 die politische Lage in fast ganz Europa immer drohender wurde, da war es Erzherzogin Sophie, welche einen Thronwechsel, und zwar durch die Resignation ihres Gemahls zugunsten ihres Sohnes herbeizuführen gedachte und darüber mit Metternich verhandelte. Man wollte aber mit dem Thronwechsel bis zur Volljährigkeit des Erzherzogs Franz Joseph (18. August 1848) warten. Da kam die Revolution dazwischen. Nun war aber diese mit Anfang November niedergeworfen, Krakau, Prag, Wien waren zum Gehorsam zurückgeführt, in Italien hatte Radetzky gesiegt und war in Mailand wieder eingezogen, nur in Ungarn wogte noch der Kampf.

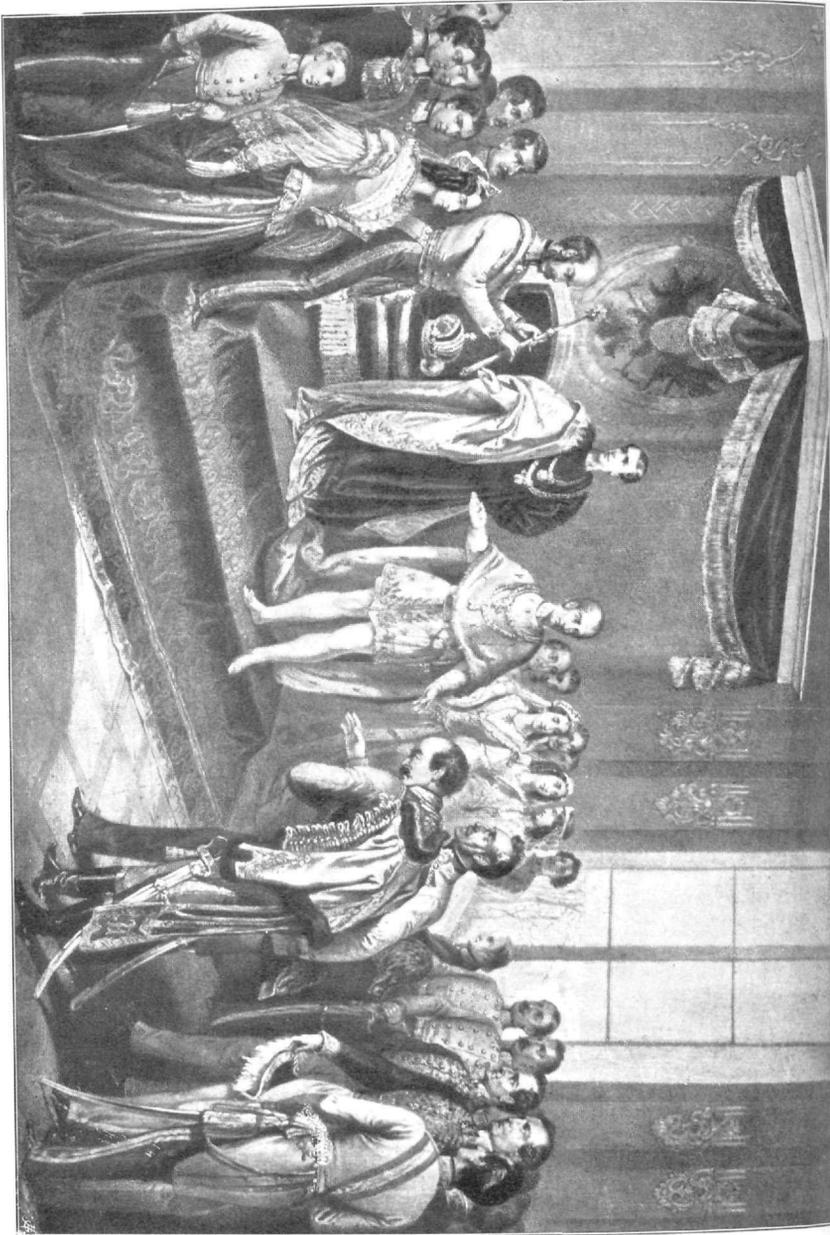
¹ Friedjung a. a. O. I. 14—15.

Der mächtigste Mann am Hofe zu Olmütz war Feldmarschall Fürst Windischgrätz; er bewirkte die Berufung des Fürsten Felix Schwarzenberg zum Ministerpräsidenten, und dieser im Einklang mit Erzherzogin Sophie waren die leitenden Kräfte, welche die Thronentsagung Kaiser Ferdinands, den Verzicht Franz Karls und die Thronbesteigung des Erzherzogs Franz Joseph (2. Dezember 1848) durchführten. Nur dem engsten Kreise der kaiserlichen Familie und den Ministern war das unmittelbare Bevorstehen dieser Staatsaktion bekannt, selbst die Erzherzoge und Erzherzoginnen wußten nichts davon, in der Öffentlichkeit hatte man im ganzen Reiche davon keine Ahnung. Ein Zeitgenosse und Augenzeuge¹ schildert den Vorgang in folgender Weise:

„Am Morgen des 2. Dezember, es war ein Samstag, hatte Olmütz ein ungemein bewegtes Aussehen. Zu Fuß und in Kutschen sah man Herren und Damen in großer Galla der fürst-erzbischöflichen Residenz zueilen; Ordonnanzen auf Ordonnanzen flogen ab und zu; festlich geschmückte Truppenkörper zogen durch die Stadt auf das Exerzierfeld hinaus. Bald wußte man, daß alle in der Stadt weilenden Glieder des Kaiserhauses, der gesamte Hofstaat, die Minister, der Gubernial-Präsident Graf Lažanský, der Kreishauptmann Graf Mercandin, die in Olmütz anwesenden höheren Staatsbeamten und Militärs für 8 Uhr V. M. nach Hof beschieden waren. Desgleichen der Feldmarschall Windischgrätz und der erst unlängst zum Feldzeugmeister beförderte Banus, die am Abend zuvor, jeder mit einer kleinen Suite, aus Wien eingetroffen waren. In später Nachtstunde, 2 Uhr M. N., war in alle Kasernen der Befehl gekommen, die Garnison habe um 9 Uhr zu einer feierlichen Parade auszurücken. Daraufhin glaubte man in militärischen Kreisen erst, es gelte der unerwarteten Ankunft der beiden Feldherren aus Wien: aber die Herren und Damen vom Hofe, kamen sie auch, um Windischgrätz und Jelačić zu sehen oder ihnen ihre Aufwartung zu machen?

Eine halbe Stunde nach sieben Uhr begannen sich die zu dem großen Thronsaale führenden Räume mit einem von Minute zu Minute dichter werdenden Gedränge

¹ Helfert, Geschichte Österreichs vom Ausgange des Wiener Oktober-Aufstandes 1848. Prag 1872, III. 327—331.



Die Thronbesteigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät Kaiser Franz Josephs I.

(Nach einer gleichzeitigen Original-Lithographie von Kollarz in der Kupferstichsammlung am Joanneum zu Graz.)

zu füllen. Der schwarze Frack, der geistliche Talar, Uniformen aller Art in buntem Gemisch und lebhaftem Durcheinanderwogen boten ein bewegtes Bild. Neugierde, gespannte Erwartung spiegelten sich auf allen Gesichtern; man drängte sich an Solche, die man für besser unterrichtet halten konnte, die jedoch ebensowenig Auskunft geben konnten oder mochten. Die Konversation, anfangs mehr abgebrochen und halblaut, wurde allmählich belebter und es mußte Ruhe geboten werden, damit der Lärm nicht in den anstoßenden Thronsaal dringe. In diesem letzteren wurden nur wenige der Ankömmlinge eingelassen: die Erzherzoge und Erzherzoginnen, doch ohne ihre Begleitung, die Minister, Windischgrätz und Jelačić, Graf Grünne, Legations-Rat Hübner. Letzterer machte sich um einen mit einem Tintenfass versehenen Tisch, der offenbar seine Rolle zu spielen hatte, allerhand zu schaffen. Von den Angehörigen des Kaiserhauses fanden sich ein: die Erzherzoginnen Maria Dorothea, Witwe des Palatinus Erzherzog Joseph und Elisabeth, Gemahlin des Erzherzogs Este, dann die Erzherzoge Ferdinand Max, Karl Ludwig, Karl Ferdinand, Wilhelm, Joseph und Ferdinand Este. Auch diese insgesamt befanden sich in völliger Unkenntnis, was da kommen sollte. Erzherzog Karl Ferdinand trat den Kriegsminister an: „Aber sagen Sie mir nur, was geht denn heute los, daß man uns schon um acht Uhr herbestellt hat?“ „Belieben sich Eure kaiserliche Hoheit nur einen Augenblick zu gedulden, man wird es gleich erfahren.“

Bald nach acht Uhr öffnete sich die in die kaiserlichen Gemächer führende Flügeltür und unter Vortritt des General-Adjutanten Fürsten Josef Lobkowitz erschienen die beiden Majestäten, gefolgt von dem Obersthofmarschall Friedrich Egon Landgrafen zu Fürstenberg und der Obersthofmeisterin der Kaiserin Theresia Landgräfin zu Fürstenberg, der Erzherzog Franz Karl, die Erzherzogin Sophie und der Erzherzog Franz Joseph. Die Majestäten ließen sich auf die für sie vorbereiteten Sitze nieder, dasselbe taten die übrigen Mitglieder des Kaiserhauses, und unter atemloser Spannung der Gemüter aller Anwesenden zog der Kaiser ein Papier hervor und las eine Mitteilung von wenig Worten, aber schweren Inhaltes ab: „Wichtige Gründe haben Uns zu dem unwiderruflichen Entschlusse gebracht, die Kaiserkrone niederzulegen,

und zwar zu Gunsten Unseres geliebten Neffen, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Joseph, Höchstwelchen wir für großjährig erklärt haben, nachdem Unser geliebter Herr Bruder, der durchlauchtige Herr Erzherzog Franz Karl, Höchstdessen Vater, erklärt haben, auf das Ihnen nach den bestehenden Haus- und Staatsgesetzen zustehende Recht der Thronfolge zu Gunsten Höchstihres vorgenannten Sohnes unwiderruflich zu verzichten.“ Der Kaiser forderte hierauf den Minister des kaiserlichen Hauses auf, die betreffenden Staatsakten kundzutun, und Fürst Schwarzenberg verlas mit lauter Stimme zuerst die Großjährigkeitserklärung des Erzherzogs Franz Joseph, sodann die Verzichtleistung des Erzherzogs Franz Karl auf das „für den Fall der Abdankung Seiner Majestät des regierenden Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten“ ihm zustehende Nachfolgerecht zu Gunsten seines erstgeborenen, nach Ihm zur Nachfolge berufenen Sohnes „und der nach Ihm zur Thronfolge berechtigten Nachfolger“, endlich die feierliche Entsagung des Kaisers Ferdinand bezüglich der, wie es in dem Akte lautete, „von Uns bisher zur Wohlfahrt Unserer geliebten Völker getragenen Krone des Kaisertums Österreich und der sämtlichen unter demselben vereinigten Königreiche und sonstigen wie immer benannten Kronländer“ zu Gunsten des Erzherzogs Franz Joseph „und der nach Ihm zur Thronfolge berechtigten Nachfolger“. Nachdem die Ablesung beendet und die Abdankungsurkunde vom Kaiser Ferdinand und vom Erzherzog Franz Karl unterfertigt, vom Minister des kaiserlichen Hauses gegengezeichnet war, trat der neue jugendliche Kaiser zu dem alten heran und ließ sich vor ihm auf das Knie nieder. Vor heftiger innerer Bewegung keines Wortes mächtig, schien er seiner dankbaren Rührung Ausdruck geben und den Segen seines gütigen Oheims sich erbitten zu wollen; der neigte sich über ihn, segnete und umarmte ihn und sagte in seiner gutmütig schlichten Weise: „Gott segne Dich, sei nur brav, Gott wird Dich schützen, es ist gern geschehen!“ Diese Worte — sie wurden nur von den Nächststehenden vernommen — waren die einzigen während des ganzen Aktes, die nicht im Programme vorgezeichnet waren. Und nicht im Programme vorgezeichnet waren auch die Tränen, die sich aus den Augen selbst der Männer in der Versammlung die Wangen hinabstahlen,

das heftige Schluchzen, dessen manche der hohen Frauen sich nicht erwehren konnte. Alle, die Teilnehmer dieses Vorganges waren, gaben die Versicherung, daß sie einen ergreifenderen Auftritt in ihrem Leben nicht erfahren und daß der Eindruck davon bis an das Ende ihrer Tage lebendig in ihrer Seele haften werde. Von dem alten Kaiser wandte sich der neue zur Kaiserin, um auch vor dieser sich auf das Knie niederzulassen; sie beugte sich über ihn, indem sie ihn an sich zog und mit der Inbrunst und Innigkeit einer Mutter umarmte und küßte. Dasselbe wiederholte sich bei den Eltern des jugendlichen Monarchen. Er trat darauf zu den übrigen Mitgliedern des Kaiserhauses, die sich von ihren Sitzen erhoben hatten, um ihrem neuen Haupte den Tribut der Huldigung zu zollen, reichte ihnen die Hand und drückte sie an sein Herz. Zum Schlusse wurde das von dem Legationsrat Hübner über den Vorgang aufgenommene Protokoll vorgelesen und von allen Anwesenden, mit Ausnahme der beiden Kaiser, unterfertigt. Der Hof zog sich in seine Gemächer zurück und eines der folgenreichsten Ereignisse der neueren Geschichte Österreichs war zum Abschlusse gekommen.

Nach der Entfernung des Hofes wurden die Flügeltüren der Eintrittssäle geöffnet und die dort Versammelten eingelassen, denen Fürst Schwarzenberg in wenigen gewichtvollen Worten den vollzogenen Thronwechsel verkündete. Unmittelbar darauf erfolgte, von Trompetenstößen eingeleitet, in den beiden Landessprachen die öffentliche Kundmachung des Aktes auf drei Punkten der Stadt: auf dem Oberring vor dem Rathause, auf dem Niederring und auf dem Domplatze. Der junge Kaiser empfing seine Minister, seine Heerführer; als Windischgrätz vor ihm erschien, flog er ihm entgegen: „Ihnen verdanken wir alles, was noch ist und existiert“, rief er aus und faßte ihn mit überströmenden Gefühlen in die Arme. Inzwischen harrte die Garnison in festlichem Schmucke auf dem Paradeplatze vor der Stadt. Nach 9 Uhr kam Erzherzog Ferdinand Este aus der Stadt gesprengt und verkündete das Ereignis. Zwei Stunden später erschien der junge Kaiser in der Uniform seines Dragonerregimentes an der Spitze einer glänzenden Suite, aus der Windischgrätz und Jelačić hervorleuchteten und donnerndes Vivat aus den Reihen der Truppen, dessen

Widerhall bis in die Stadt hinein zu vernehmen war, übertönte die von allen Musikbanden angestimmten Weisen der Volkshymne.

Der Hofstaat des Kaisers Ferdinand und der Kaiserin Maria Anna hatte unmittelbar nach dem in der erzbischöflichen Residenz vollzogenen Akte den Befehl erhalten zu packen und sich zur Abreise bereit zu halten; es drängte den müden Monarchen nach Abgeschlossenheit und Ruhe. Nach eingenommenem kurzen Mahle erfolgte nachmittags die Abfahrt auf den Bahnhof, wo ein Sonderzug in Bereitschaft stand. Erzherzog Franz Karl und Erzherzogin Sophie saßen den abreisenden Monarchen im Wagen gegenüber, der junge Kaiser ritt am Kutschenschlage, die Truppen machten den Weg entlang Spalier. Der ganze Aufzug trug das Gepräge tiefen Ernstes und inniger Rührung. Etwa eine halbe Stunde nach zwölf Uhr erschien das scheidende Kaiserpaar auf dem Bahnhofe. Eine kleine Anzahl Teilnehmer hatte sich eingefunden; man hatte in der Stadt keinen Gedanken von einem so raschen Abschiede. Es herrschte eine lautlose Stille, sehweigend grüßte die Menge. Man schritt zum Waggon, letzte bewegte Umarmungen zwischen den Forteilenden und den Zurückbleibenden. Das scheidende Kaiserpaar bestieg den Waggon, den die Lokomotive brausend und dampfend langsam in Bewegung setzte; von Schluchzen unterbrochene Rufe tönnten nach, bis der Zug allmählich den Blicken entschwand — sein Ziel war Prag.

Windischgrätz und Jelačić reisten nach Wien zurück, die Minister aber fuhren nach Kremsier, wo der Reichstag seit langen Stunden ihrer Ankunft entgegenharrte.“

Erzherzog Franz nahm als Kaiser den Titel Franz Joseph I. an, Franz nach Vater und Großvater, Joseph der Name desjenigen seiner Vorfahren, der den ersten Versuch gemacht hatte, die verschiedenartigen Provinzen seines großen Reiches und die noch verschiedenartigeren Nationalitäten, welche sie bewohnen, zu einem einheitlichen Staate mit deutschem Charakter auszugestalten. — Weiters erklärte der Kaiser in dem Manifeste vom 2. Dezember 1848 an seine Völker:

„Das Bedürfnis und den hohen Wert freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Überzeugung erkennend, betreten wir mit Zuversicht die Bahn, welche

Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesamtmonarchie führen soll.“

„Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie der Teilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Szepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfassen hält.“

„Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt, und die Gesamtmonarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu teilen, rechnen wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnis mit den Völkern gelingen werde, alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.“

Mit dem letzten Satze dieser kaiserlichen Proklamation von der Vereinigung aller Länder und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper war eigentlich der Kremsierer Reichstag bereits null und nichtig, war ihm der Boden für seine Beratungen und Beschlüsse entzogen, denn er war nur die Vertretung der österreichischen Länder und Völker; Ungarn und dessen Nebenländer waren in ihm nicht repräsentiert. Dennoch beriet er weiter, zunächst über eine Magna Charta, betreffend die Grundrechte der Völker — ein ideal gedachtes, jedoch unfruchtbares Werk, und dann über eine Verfassung, welche jedoch über die ungarischen und italienischen Länder sich nicht erstrecken sollte.

Dieser Verfassungsentwurf, vom Konstitutions-Ausschusse fertiggestellt, wurde am 2. März 1849 dem Plenum des Reichstages vorgelegt, sollte vom 7. bis zum 14. März in den Abteilungen beraten werden und am 15. März zur ersten Lesung gelangen. So weit kam es aber nicht. Der von dem Kaiser bei der Thronbesteigung ausgesprochene Grundsatz, alle Länder und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen, veranlaßte die Regierung auf Grund des kaiserlichen Manifestes vom 4. März 1849 den Reichstag noch vor Beratung jenes Entwurfes aufzulösen und eine „Reichs-

verfassung für das Kaisertum Österreich“ zu oktroyieren.

Blieb diese Verfassungsurkunde, welche, seitdem die großen Entwürfe Josephs II. gescheitert waren, der kräftigste Ausdruck der Idee des einheitlichen Reiches ist, auch nur auf dem Papiere, wurde sie auch niemals ins Leben gerufen, sondern bereits durch das Patent vom 31. Dezember 1851 ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt, so wurden doch in den folgenden Jahren große Reformen auf allen Gebieten des Staatslebens durchgeführt, um aus den Trümmern, in welche die Bewegungen des Jahres 1848 das alte Reich geschlagen hatten, ein neues Staatsgebilde zu schaffen. Darin liegt auch die geschichtliche Wichtigkeit und Bedeutung der Jahre 1849 bis 1860, welche Periode man als den Versuch, Österreich als deutschen Einheitstaat zu rekonstruieren, bezeichnen kann.

Von größter Bedeutung war zunächst das provisorische Gemeindegesezt vom 17. März 1849, welches dem Geiste der Märzverfassung entsprechend auf dem Grundsatz: „Die freie Gemeinde ist die Grundlage des freien Staates“ ruhte. In die zu bildenden Gemeinden wurde aller Grundbesitz, der bäuerliche und der herrschaftliche, einbezogen und der Vertretung der Gemeinden ein natürlicher und ein übertragener Wirkungskreis zugewiesen.

Die vom Wiener Reichstage beschlossene Grundentlastung wurde durch das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 zur Durchführung geleitet und so eine der größten Reformen im Staatsleben, die Bauernbefreiung, die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit, die Entlastung des Grund und Bodens von allen Naturalabgaben und anderen Leistungen bewirkt und an die Stelle der patrimonialen Verwaltung und Justiz die landesfürstliche Administration und Gerichtspflege gesetzt.

Die Anfänge der Bauernbefreiung in Österreich datieren von Kaiser Franz Josephs größten Vorgängern, von Maria Theresia und von Joseph II. — Die große Herrscherin erklärte die Leibeigenschaft und die Fronen auf den ihr eigentümlichen Gütern gegen eine feste Abgabe für ablösbar und verbot jede Legung der Bauern, jede Einschränkung des Bauernlandes; durch die sogenannte thesianische Rektifikation (1751) wurde die Grundsteuerfreiheit der Dominien aufgehoben, durch das Robotpatent vom 13. September 1775 das Ausmaß der Leistungen der

Bauern festgesetzt, ein Maximum derselben normiert, der Ankauf der Rustikalgründe durch die Untertanen erleichtert und bestimmt, daß im Wege der freien Vereinbarung zwischen Untertanen und Grundherren die Ablösung der bäuerlichen Lasten oder Umwandlung der Naturalleistungen in Geld stattfinden könne. Weiter ging Joseph II.; ihm war es beschieden, diese Anfänge zu vervollständigen und auszubauen und so für die Bauernrettung und -Befreiung den Grund zu legen, welches Werk Schmöller als die größte soziale Reform der neueren deutschen Geschichte vor der in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts für die Industriearbeiter ergriffenen Maßregeln nennt. Durch das Untertanspatent vom 3. September 1781 wurden die Gutsuntertänigen gegen die Gutsherren in Schutz genommen und jenen das Recht der Beschwerdeführung bei den Kreisämtern, die schon von Maria Theresia zum Schutze der Bauern gegen die Gutsherren waren ins Leben gerufen worden, zugestanden. Gleichzeitig mit dem Untertanspatente erschien das Untertansstrafpatent, durch welches das Strafrecht der Herrschaftsbesitzer gegen die Untertanen, wenn diese ihren aus dem Feudalrechte stammenden Verpflichtungen nicht entsprachen, beschränkt wurde. Durch das Patent vom 1. November 1781 wurde die Leibeigenschaft aufgehoben und am 10. Februar 1789 erschien das Steuerregulierungspatent, durch welches die Leistungen der Untertanen namhaft erleichtert werden sollten.¹

Vom Tode Kaiser Josephs II. bis 1848 geschah von Seite der Regierung nichts Nennenswertes für die Bauernbefreiung. Wohl aber wurde diese Lebensfrage für den Volkswohlstand in einzelnen Landtagen zur Sprache gebracht. So namentlich in dem des Herzogtums Steiermark. Am 15. August 1845 überreichte der Verordnete Franz Ritter von Kalchberg (später Freiherr und Unterstaatssekretär) dem ständischen Ausschusse einen Antrag „über die allmähliche Fixation und Ablösung der Urbarial- und Zehentverhältnisse in Steiermark zur Vorlage an die nächste Landtagsversammlung“, in dem er vorschlägt, alle Urbariallasten in eine fixe Geld- oder Naturalrente umzuwandeln. Der steiermärkische Landtag wies

¹ Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Joseph II. Graz 1901.

Kalchbergs Antrag einer Kommission zur Vorberatung zu, welche am 23. und 24. April 1847 darüber dem Landtage Bericht erstattete. Inzwischen erschien (am 14. Dezember 1846) eine kaiserliche EntschlieÙung, in der es hieß, daß die Regierung geneigt sei, das Zustandekommen freiwilliger Abfindungen zur Ablösung der Naturalgiebigkeiten der Untertanen an die Grundherren zu befördern; dadurch verzögerte sich die Entscheidung über Kalchbergs Antrag, bis er durch die Märzbewegung von 1848 und durch die Berufung des provisorischen Landtages des Herzogtums Steiermark, der ein ausführliches Statut über die Ablösung der Grundlasten ausarbeitete und am 14. August 1848 dem konstituierenden Reichstage vorlegte, mit der Bitte, diesem Entwurfe auf konstitutionellem Wege gesetzliche Kraft angedeihen zu lassen, überholt wurde.¹

So war dieser Baum der wirtschaftlichen Befreiung ursprünglich dem steiermärkischen Boden entsprossen, Jahre und Monate vorher, bevor durch Hans Kudlichs Antrag im Reichstage zu Wien die ganze Angelegenheit zu einer staatlichen wurde.

Kudlich hatte am 26. Juli und neuerdings am 8. und 12. August 1848 im Reichstage einen Antrag in verschiedener Stilisierung eingebracht, der das Prinzip aussprach, daß in ganz Österreich der Untertanenverband aufzuheben sei und demnach die wie immer gearteten Giebigkeiten von den ehemals Verpflichteten nicht mehr gefordert werden sollen. Am 7. September wurde dieser Antrag zum Gesetze erhoben. Nach diesem wurden die Untertänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis, sodann alle aus diesem Verhältnisse entspringenden, dem untertänigen Gute anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigentume, aus der Zehent-, Schutz-, Obst- und Weinbergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden Natural-, Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzänderungsfällen unter Lebenden und auf den Todfall zu zahlenden Gebühren aufgehoben, und zwar die aus dem Untertansverbände, dem Schutzverhältnisse und obrigkeitlichen Rechte entspringenden

¹ Ilwof, Franz Freiherr von Kalchberg. Graz 1897, S. 50—56. — Ilwof, Der provisorische Landtag des Herzogtums Steiermark 1848. Graz 1901, S. 64—101.

Bezüge ohne, die auf dem Grunde als solchem lastenden Leistungen und Abgaben gegen Entschädigung. Gleichzeitig mit der oktroyierten Verfassung erschien am 4. März 1849 ein kaiserliches Patent, welches nähere Bestimmungen über die Ausführung des Gesetzes vom 7. September 1848 erließ, namentlich über die Grundsätze, an die man sich bezüglich der Entschädigung zu halten habe und verfügte zugleich die Einsetzung eigener Kommissionen in jedem Lande, um diese Bestimmungen im einzelnen durchzuführen. Bezüglich der Entschädigungen wurde bestimmt, daß auch die Zehnten, Naturalleistungen und Roboten in Geld veranschlagt, von der so ermittelten Rente ein Drittel für die vom Berechtigten bisher entrichtete Steuer in Abzug gebracht werde, von den übrigen zwei Dritteln das eine der Verpflichtete zu tragen, das andere das Land aufzubringen habe, daß die vom Verpflichteten zu zahlende Rente (im zwanzigfachen Anschlage) kapitalisiert und binnen zwanzig Jahren in den Grundentlastungsfond eingezahlt und daß den Berechtigten für das ganze ihnen als Entschädigung von den Verpflichteten oder dem Lande zu zahlende Kapital Grundentlastungs-Obligationen ausgestellt werden sollten, welche binnen vierzig Jahren durch Verlosung zu tilgen seien. In Galizien, in der Bukowina und in den ungarischen Ländern blieben die Verpflichteten von weiteren Zahlungen ganz frei und es wurde die Entschädigung vom Lande allein getragen. — Dieses gewaltige Werk wurde in den meisten Ländern schon in den Jahren 1849—1854 durchgeführt,¹ stieß jedoch bald auf eine nicht ungefährliche Opposition. Der konservative Adel war damit in hohem Grade unzufrieden. Feldmarschall Fürst Windischgrätz selbst, der Führer der Feudalen, überreichte (Februar 1850) eine Klageschrift direkt dem Kaiser, in der er die Folgen der Agrarreform in den schwärzesten Farben schilderte. „Der hervorragendste Kommunist hat noch nicht zu begehren gewagt, so schreibt er, was Eure Majestät Regierung praktisch durchführte.“ „Eure Majestät werden zu spät erfahren, welch namenloses Unglück durch die angezeigten Willkürakte über tausende der angesehensten Familien verbreitet wurde.“ Und 1851 wendete sich eine

¹ Ilwof, Alexander Freiherr von Bach. In der Allgemeinen Deutschen Biographie, 46. Bd. S. 158—172.

Gruppe von Aristokraten an den Kaiser und erhob Beschwerde gegen das neue Gemeindegesezt, durch welches die Sonderstellung der Gutsherrschaften aufgehoben und diese mit den Landgemeinden verschmolzen wurden, eine Beschwerde, welche ihren Grund weniger in wirtschaftlichen als in sozialen Gründen hatte; die Bittsteller verlangten vom Kaiser eine Revision des Gemeindegesezes in der Weise, daß der herrschaftliche Besitz durch eine Revision des Gemeindegesezes aus dem Gemeindeverbande ausgeschieden werde. Die adeligen Beschwerdeführer wurden jedoch vom Monarchen zurückgewiesen, sowie auch die Klagen des Fürsten Windischgrätz unberücksichtigt blieben; alle zu Gunsten des Bauernstandes getroffenen Bestimmungen wurden aufrecht erhalten.

„Die Versuche des Adels, das Ablösungswerk in seinem besonderen Interesse zu beeinflussen, wurden von dem jungen Kaiser, an den die Führer der Aristokratie persönlich appelliert hatten, auf den Rat seiner klugen Mutter und nicht minder klugen Minister zurückgewiesen. Hier ist eine der Wurzeln der ungeheuren Popularität zu suchen, deren sich Franz Joseph bei seinen Völkern erfreut.“¹ Was Maria Theresia und Joseph II. hoffnungsvoll begonnen hatten, führte Kaiser Franz Joseph glorreich aus.

Nach diesen allgemein gültigen Grundsätzen wurde auch in Steiermark die Grundentlastung durchgeführt, wodurch 149.380 Realitäten von allen Urbarialleistungen befreit wurden; die dafür aufzubringende Grundentlastungsschuld betrug 55,690.200 Gulden C.-M.²

Die Grundentlastung, die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit der Bauern, die rechtliche Gleichstellung des rustikalen mit dem dominikalen Besitztum hatten als notwendige Folge die vollständige Umgestaltung der Verwaltung und der Justiz. Die Verwaltung durch die Gutsherren, die patrimoniale Gerichtsbarkeit konnten nicht mehr weiter bestehen, eine bis in die untersten Instanzen reichende landesfürstliche Verwaltung und landesfürstliche Gerichte mußten geschaffen werden.

Als Zentralbehörde für das ganze Reich hatte das Ministerium zu fungieren. Die Gubernien an der Spitze

¹ Friedjung, a. a. O. S. 333—367. — Daniels, in den Preussischen Jahrbüchern, Band 133, S. 85.

² Hlubek, Ein treues Bild des Herzogtums Steiermark. Graz 1860. S. 119—153.

der einzelnen Kronländer wurden in Statthaltereien umgewandelt. Die größeren Kronländer wurden in Kreise mit Kreispräsidenten an der Spitze geteilt; so Steiermark in den Grazer, Brucker und Marburger Kreis. Die unterste landesfürstliche politische Instanz waren die Bezirksämter unter Bezirkshauptleuten. Für die Gemeinden galt noch das Stadionsche Gemeindegesetz vom 17. März 1849. Ebenso tief greifend waren die Reformen auf dem Gebiete des Justizwesens nach dem streng durchgeführten Grundsatz der vollständigen Trennung der Verwaltung von der Gerichtspflege. Alle privilegierten Gerichtsstände wurden aufgehoben, die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ausgesprochen. Die Strafprozeßordnung vom 17. Jänner 1850 beruhte auf dem Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, des Anklageprozesses und der Aburteilung der meisten Verbrechen durch Geschworene. Gerichte wurden geschaffen; für die erste Instanz Bezirksgerichte für die meisten Zivilangelegenheiten, für Übertretungen und leichte Vergehen; Bezirks-Kollegialgerichte und Landesgerichte für schwerere Vergehen und Verbrechen; für die zweite Instanz die Oberlandesgerichte, für die dritte der oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien. Auch die Staatsanwaltschaften wurden schon 1850 eingerichtet.¹

Diese großartigen Reformen waren von dem Grundgedanken getragen, in dem durch die Wirren des Jahres 1848 zerrütteten Staate Ordnung zu machen und an die Stelle des alten patrimonial-absolutistischen Österreich einen Staat zu bilden, der zentralistisch regiert und verwaltet werden sollte.

Auch auf den übrigen Gebieten des Staatswesens wurden bedeutende Fortschritte gemacht.

Die Zwischenzolllinie zwischen Österreich und Ungarn wurde am 1. Juli 1851 aufgehoben und das ganze Ländergebiet zu einem Zoll- und wirtschaftlichen Gebiete gestaltet. Gleichzeitig wurde das Prohibitivsystem, das seit Jahrhunderten herrschte, zu einem Schutzzollsysteme umgebildet, so daß die Einfuhrzölle, besonders auf Industrieartikel, namhaft ermäßigt wurden. Zur Förderung des Gewerbes, der Industrie und des Handels wurden die Handels- und Gewerbebekammern ins Leben gerufen (Gesetz

¹ Allgemeine Deutsche Biographie a. a. O.

vom 18. März 1850) und Eisenbahnen zu bauen wurde mit Eifer begonnen. In jeder Beziehung bemerkenswert ist namentlich die über den Semmering.

Zu jener Zeit hielt man die Steigung von 1:200 für die stärkste, welche durch Lokomotiven überwunden werden könnte. Ghega jedoch, der geniale Ingenieur, arbeitete den Plan zur Erbauung der Semmeringbahn mit Steigungen bis 1:40 aus. Eine zur Bekämpfung des Ghegaschen Planes veröffentlichte Denkschrift des österreichischen Ingenieurvereins prophezeite, von der Bahn, nach den Ideen Ghegas gebaut, würden künftig nur ihre Ruinen sprechen, Überreste gleich den Wasserleitungen der Römer. Die Regierung schenkte Ghega Vertrauen und ließ ihn die Semmeringbahn bauen, und der geistreiche Maschinentechniker Engerth konstruierte eine Berglokomotive, mit der nunmehr der überschiefe Semmering befahren werden konnte. Damit war die direkte Eisenbahnverbindung der Steiermark mit der Reichshauptstadt hergestellt. „So baute Österreich die erste große Gebirgsbahn der Erde; sie war ein Markstein in der Entwicklung der technischen Wissenschaften.“

Die Gymnasien und Realschulen wurden reorganisiert und die Universitäten nach dem Muster der deutschen Schwesteranstalten reformiert; nur an das Volksschulwesen, das fast ganz von der Kirche beherrscht wurde, wagte man nicht Hand anzulegen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß in dem damaligen Österreich Zug und Schwung war; das alte Donaureich reckte sich mächtig und seine Staatskunst imponierte durch die Größe aller Verhältnisse.

Vom 1. November 1848 bis zu seinem am 5. April 1852 erfolgten plötzlichen Tode leitete Fürst Felix Schwarzenberg Österreichs auswärtige Politik. Ihm gelang die Wiederherstellung des österreichischen Einflusses auf die deutschen Mittelstaaten, im diplomatischen Kampfe mit Preußen die Wiederberufung des deutschen Bundestages zu Frankfurt am Main, die Erneuerung der Machtstellung des durch die Erschütterungen des Jahres 1848 geschwächten Österreich im europäischen Staatenkonzerte. Leider besaßen seine unmittelbaren Nachfolger nicht den Geist und die Kraft, den betretenen Bahnen zu folgen. Dies zeigte sich schon, als der Krimkrieg drohte und zum Ausbruch kam. Die Unentschlossenheit und das

Schwanken in der äußeren Politik machte Rußland Österreich zum Feinde, verstimmte die Westmächte, entfremdete Preußen dem alten Kaiserstaate und erwarb ihm auch nicht, wie Buol-Schauenstein, Schwarzenbergs Nachfolger, erwartet hatte, die Donaufürstentümer. Im entscheidenden Augenblicke, als für Österreich die Teilnahme an dem Kriege fast unvermeidlich schien, griff Kaiser Franz Joseph selbst unmittelbar ein, übernahm persönlich die Leitung der wichtigsten Geschäfte und Verhandlungen, erklärte durch kaiserlichen Befehl vom 12. Juni 1855, daß die ganze Armee wieder in Friedensstand gesetzt werden sollte, und so ersparte nur die Friedensliebe des Kaisers seinem Reiche den Eintritt in einen Krieg, der ohne Zweifel für Land und Volk höchst bedenklich und gefährlich geworden wäre.¹

Eine Folge dieser Komplikationen war der Krieg von 1859, der trotz der heldenhaften Tapferkeit der österreichischen Truppen unglücklich verlief. Ihm folgten tiefgreifende Umgestaltungen in Österreichs Verfassungsverhältnissen. Die Ursachen derselben lagen in der Reaktion im Innern, die am Ende ihrer Leistungen war, in den ungünstigen Verhältnissen nach außen und in der Finanznot. Auch hierin bewährte sich der Ausspruch Heinrich von Treitschkes,² daß die absolute monarchische Gewalt in gewisser Beziehung schwächer ist, als die konstitutionelle Krone, da sie im Finanzwesen vollkommen unbeweglich ist — man vergleiche nur Österreichs Finanznot von 1849 bis 1860 mit dem jetzt geregelten Zustande des Staatshaushaltes.

Also eine grundlegende Umgestaltung der Verfassung des alten Österreich! Motu proprio erließ Seine Majestät der Kaiser das Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie, in dem es heißt:

I. Das Recht, Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben, wird von Uns und Unseren Nachfolgern nur unter Mitwirkung der gesetzlich versammelten Landtage, beziehungsweise des Reichsrates, ausgeübt werden, zu welchem die Landtage die von Uns festgesetzte Zahl Mitglieder zu entsenden haben.

¹ Friedjung, Der Krimkrieg und die österreichische Politik. Stuttgart und Berlin, Cotta 1907, bes. S. 189.

² Politik, II, 120.

II. Es sollen alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind in Zukunft in und mit dem Reichsrate verhandelt und unter seiner Mitwirkung verfassungsmäßig erledigt werden

III. Alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in den vorhergehenden Punkten nicht enthalten sind, werden in und mit den betreffenden Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in Unseren übrigen Königreichen und Ländern aber im Sinne und Gemäßheit ihrer Landesordnungen verfassungsmäßig erledigt werden.

So wurde das Reich in konstitutionelle Bahnen geleitet. Die Durchführung des Oktoberdiplomes erfolgte durch das Patent vom 26. Februar 1861 und durch die gleichzeitig erschienenen Landesordnungen und Landtagswahlordnungen, darunter auch die für das Herzogtum Steiermark. Die Landtage wurden einberufen, bestehend aus den Trägern der Virilstimmen und aus den von den Kurien (Großgrundbesitz, Städte, Märkte und Industrialorte, Handels- und Gewerbekammern, Landgemeinden) Gewählten. Die Landtage hatten wieder nach Kurien die Mitglieder für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates zu wählen, während in das Herrenhaus die großjährigen Erzherzoge, die hohen Kirchenfürsten und die vom Kaiser ernannten erblichen und lebenslänglichen Mitglieder berufen wurden. Es war keine Volksrepräsentation, sondern eine Interessenvertretung, aber dennoch sind die Völker des weiten Reiches durch diese Oktroyierung Seiner Majestät dem Kaiser als dem Urheber des Konstitutionalismus zu ewigem Danke verpflichtet.

Die Landtage traten im April 1861 zusammen, die erste Sitzung des Reichsrates fand am 1. Mai desselben Jahres statt.

Die Februarverfassung wurde für alle Länder der Monarchie, also auch für Ungarn und dessen Nebenländer, sowie für Venetien als gültig erklärt. Sowie sie ein Fortschritt vom Absolutismus zum konstitutionellen Leben war, so sollte sie die ganze Monarchie als Einheitsstaat konstituieren, woran Kaiser Joseph II. gescheitert war, sollte durch sie verwirklicht werden. Leider gelang die

große Aufgabe nicht. Weniger der Widerstand der Tschechen als die ungarische Frage und die auswärtigen Verwicklungen vereitelten das groß gedachte Werk. Nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges mit Preußen (1866) und trotz der glänzenden Siege über Italiens Heer und Flotte war der Ausgleich mit Ungarn dringend geboten, bei dessen Verhandlung sich der große ungarische Patriot und Staatsmann Franz Deak unsterbliche Verdienste nicht bloß um sein Land, auch um ganz Österreich erwarb. Eine vollständige Umgestaltung der Februarverfassung war unvermeidlich geworden. Sie erfolgte in den Beratungen des Reichsrates im Jahre 1867, welcher die Staatsgrundgesetze zum Beschlusse erhob, die der Kaiser am 21. Dezember 1867 sanktionierte.

Nach diesen wurde das Abgeordnetenhaus noch immer von den Landtagen gewählt. Die Übelstände, welche daraus flossen, riefen das Gesetz vom 2. April 1873 hervor, durch welches die Wahl der Abgeordneten unmittelbar den Wahlberechtigten zugesprochen wurde. Eine weitere Änderung der Wahlordnung für den Reichsrat wurde durchgeführt durch das Gesetz vom 4. Oktober 1884, eine Konzession an die Tschechen, welche dabei von den deutschen Klerikalen unterstützt wurden. Bis dahin bildete der Großgrundbesitz Böhmens einen einzigen Wahlkörper, in dem die Deutschen in der Mehrheit waren. Durch dieses Gesetz wurde der böhmische Großgrundbesitz in sechs Wahlkörper mit solcher Wahlbezirkseinteilung zerlegt, daß nunmehr eine größere Anzahl tschechischer Großgrundbesitzer zu Mandaten gelangte. Ebenso wurden die Bestimmungen betreffs der Handelskammern derart abgeändert, daß die Kammern von Prag, Pilsen und Budweis nur tschechische Abgeordnete wählten.

Das Abgeordnetenhaus des Reichsrates war als eine Interessenvertretung gedacht und die Wahlberechtigung an einen, wenn auch mäßigen Zensus geknüpft. Der vierte Stand wurde jedoch immer zahlreicher und selbstbewußter und trat, unterstützt durch seine vortreffliche Organisation und begabte Führer, lebhafter von Jahr zu Jahr mit der Forderung politischer Gleichberechtigung mit den besitzenden Ständen hervor. Teilweise suchte man dem in Österreich durch die Wahlreform vom 14. Juni 1896 Rechnung zu tragen; an der Einteilung der bisherigen Wähler in vier soziale Gruppen wurde

nicht gerüttelt; es wurde jedoch den bisherigen vier Kurien die fünfte Kurie des allgemeinen Wahlrechtes angegliedert. In dieser wurde jeder österreichische Staatsbürger, der das vierundzwanzigste Lebensjahr erreicht hat, für wahlberechtigt erklärt und von dieser Gruppe wurde zu den bisher 353 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses weitere 72 gewählt, also eine bedeutende Erweiterung des bisher geltenden Wahlrechtes. Dadurch wurde der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß auch jene Staatsbürger, welche keine direkten Steuern zahlen und keinen hohen Bildungsgrad aufweisen, nicht länger von der Teilnahme an dem politischen Leben und von der Bildung des Staatswillens ausgeschlossen bleiben sollen, da sie doch auch schwere Lasten tragen, indirekte Steuern entrichten, am Staatswesen interessiert sind, gegebenenfalls von der Staatsgesetzgebung hart getroffen werden können und der allgemeinen Wehrpflicht unterliegen.

Einen mächtigen Schritt weiter auf dieser Bahn bedeutet das Gesetz über die Reichsvertretung vom 26. Jänner 1907, wornach vollständig mit dem Kurienprinzip gebrochen ist, das allgemeine direkte Wahlrecht eingeführt wird, und jeder vierundzwanzigjährige österreichische Staatsbürger zur Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses berechtigt erscheint — also eine wenigstens formelle Demokratisierung der Verfassung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gegeben erscheint.

Es ist bekannt, daß diese Reform der Volksvertretung nicht nur den Intentionen des Kaisers entsprach, sondern Seine Majestät selbst durch den maßgebenden Einfluß der Krone, man kann wohl sagen in erster Reihe dabei mitwirkte, so daß man gewiß mit Recht den erlauchten Herrscher als den erleuchteten Urheber dieses hochbedeutenden politischen Werkes feiern kann.

So weit in Kürze die Darstellung der Entwicklung der Verfassung in Österreich von 1848 bis 1908.

Nun einige Worte über die Verwaltung und ihre Gestaltung im Laufe der jüngst verflossenen sechzig Jahre. Durch die Übung der Regierungsgewalt auf allen Gebieten des öffentlichen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens entsteht das Verwaltungsrecht. Die höchste Stufe seiner Entwicklung erreicht es, wenn die Verwaltung nicht nur nach den kundgemachten Gesetzen und Verordnungen, nicht nur nach den in der Verfassung ausgesprochenen

Grundsätzen und im Geiste derselben geführt wird, sondern wenn auch über die Frage, was im einzelnen gegebenen Falle geschehen ist, von einem unabhängigen Gerichtshofe, vor dem die Staatsverwaltung ihr Vorgehen rechtfertigen muß, judiziert wird. Diesem Ziele nachzukommen und gerecht zu werden, ist mindestens das Streben der österreichischen Verwaltungs-Organisation der letzten Jahrzehnte.

Durch die rückschrittlichen Tendenzen, welche von 1851 bis 1860 geherrscht hatten, wurden die meisten der fortschrittlichen Reformen seit 1848 zu nichte gemacht. Das Stadionsche Gemeindegesetz wurde außer Wirksamkeit gesetzt, die Trennung der Justiz von der Verwaltung aufgehoben, die Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften (1852) zu Bezirksämtern vereinigt, welche Verwaltung und Justiz in erster Instanz zu besorgen hatten. Erst nach Erlaß der Februarverfassung erfolgte wieder die Trennung dieser beiden Staatsgewalten, erließ ein neues Gemeindegesetz und wurden als erste administrative Instanz die Bezirkshauptmannschaften gegründet.

Durch das Staatsgrundgesetz von 1867 wurde das Reichsgericht, durch das Gesetz vom 22. Oktober 1875 der Verwaltungsgerichtshof ins Leben gerufen als unabhängige Tribunale zur Entscheidung von Streitfällen politischer und administrativer Natur.

Auch im Gerichtswesen wurden nach dem Erlasse der Staatsgrundgesetze von 1867 die einem modernen Rechtsstaate entsprechenden Zustände teils wieder hergestellt, teils neu geschaffen. In dem Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt heißt es in dem Artikel 14: „die Rechtspflege wird von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt“ und im Artikel 6: „die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig. Sie dürfen nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes entsetzt werden“. — Durch die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 wurden die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und die Schwurgerichte für alle mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen und für alle Delikte durch die Presse eingeführt. — Die schon früher erschienenen Gesetzbücher, das Handels- und Wechselrecht umfassend, größtenteils

nach dem Muster jener im deutschen Reiche gearbeitet, hatten sich vorzüglich bewährt. — Seit 1900 besteht eine neue Zivilprozeßordnung, auf dem Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit ruhend.

Nach der Auflösung des Konkordates mit dem päpstlichen Stuhle war die Ordnung der interkonfessionellen Verhältnisse geboten. Es war dies die Konsequenz der in den Staatsgrundgesetzen zur Herrschaft gelangten Prinzipien, daß wesentliche durch das Konkordat der Kirche zugesprochene Rechte wieder für den Staat in Anspruch genommen wurden. Am 25. Mai 1868 erschienen drei Gesetze. Das Ehegesetz stellte für das Eherecht die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches wieder her, übertrug die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichten und führte die Notzivilehe ein. Das interkonfessionelle Gesetz regelte das Religionsbekenntnis bei Kindern gemischter Ehen und den Übertritt von einer Konfession zur andern. Ein drittes Gesetz sprach aus, daß die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Ausnahme der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen dem Staate zustehe und durch dessen Organe ausgeübt werde.

Groß war der Aufschwung der Gewerbe, der Industrie und des Handels im letzten Halbjahrhundert. Die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 hob den Zunftzwang und das Konzessionssystem auf, Gewerbefreiheit wurde zur Regel; wenn die freisinnigen Bestimmungen dieses Gesetzes auch durch die Novellen vom 15. März 1883 und vom 8. März 1885 eingeschränkt wurden, so ist doch eine Rückkehr zu den früheren Verhältnissen ausgeschlossen. Eine Großindustrie, welche in Österreich vor 1848 kaum bestanden hatte, entwickelte sich glänzend in den letzten sechzig Jahren und behauptet sich auf dem Weltmarkte. Handel und Verkehr blühten auf, Straßen und Hafenanlagen wurden gebaut, Eisenbahnbauten unternommen und vollendet, und nachdem durch das Gesetz vom 14. Dezember 1877 die Regierung war ermächtigt worden, die Bahnen in Staatsbetrieb zu nehmen, erfolgte die Verstaatlichung vieler derselben, so daß jetzt schon 17.000 Kilometer Eisenbahnen sich im Besitze des Staates befinden und von ihm betrieben werden.

Zu ungeahnter Blüte gelangte das Unterrichtswesen. Die Universitäten wurden vervollständigt, die zu Czernowitz neu gegründet, die Hochschule für Bodenkultur in Wien wurde ins Leben gerufen, die technischen und die montanistischen Lehranstalten wurden zu Hochschulen umgestaltet, zahlreiche Gymnasien und Realschulen errichtet und für die Bedürfnisse des Gewerbes, der Industrie und des Handels Fachschulen hergestellt. Der wichtigste Fortschritt jedoch erfolgte durch das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, durch welches der in den Staatsgrundgesetzen ausgesprochene Grundsatz, daß dem Staate rücksichtlich des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zusteht, zur Verwirklichung gelangte.

Einen großen Anteil an diesen Reformen hatte die Steiermark. Die Universität in Graz wurde (1862) durch die medizinische Fakultät vervollständigt, zahlreiche Professuren an allen Fakultäten wurden systemisiert, die technische Lehranstalt am Joanneum in Graz und die montanistische Lehranstalt in Leoben wurden zu Hochschulen erhoben, erstere aus der Verwaltung des Landes in die des Staates übernommen, große Bauten für alle drei Hochschulen hergestellt, zwei Gymnasien und zwei Realschulen in Graz errichtet, die von opferwilligen Industriellen und Kaufleuten gegründete Handelsakademie in Graz wurde verstaatlicht, ebenso das Mädchenlyzeum, eine fast alle Zweige des gewerblichen Lebens umfassende Staatsgewerbeschule ins Leben gerufen, ähnliche Fachschulen anderwärts geschaffen und noch vieles andere, das jetzt hier darzulegen zu weit führen würde. — Besonders groß ist seit etwa 1870 der Aufschwung im Bürger- und Volksschulunterricht. Jedes Dorf, jede Gemeinde besitzt jetzt eine eigene Volksschule, geleitet von in den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten in Graz und Marburg gut vorbereiteten Lehrpersonen, und wenn man unser Land durchwandert, so fällt gewiß jedermann fast in jedem auch noch so kleinen Orte ein stattliches neues Gebäude auf und man kann sicher sein, über dem Tore das Wort „Volksschule“ zu lesen.

Zum Schluß ein Wort über des Kaisers Fürsorge für die Armee. Sein erstes Patent (vom 5. Dezember 1848), vom dritten Tage nachdem er den Thron bestiegen, war die Aufhebung der Befreiung des Adels von der Militär-

pflicht. Was er in den sechzig Jahren seiner Herrschaft für die Armee getan, ist wohl in aller Bewußtsein.

An dem schleswig-holsteinischen Kriege (1864) ließ Kaiser Franz Joseph die Armee vornehmlich deshalb teilnehmen, um die wegen der unverschuldeten Niederlagen von 1859 in ihr herrschende Mißstimmung zu heben, in ihr wieder den alten Radetzky'schen Geist zu beleben und sie wieder zu einem einer Großmacht würdigen Heere heranzubilden, was auch vollkommen gelang, denn wenn auch der Kampf von 1866 auf Böhmens Schlachtfeldern unglücklich verlief, so hatte dies seinen Grund nicht an der Minderwertigkeit unserer Truppen, sondern an den trefflichen Führern, dem Zündnadelgewehr und der Überzahl der Gegner. Auf dem südlichen Kriegsschauplatze errangen Österreichs Armee und Flotte glänzende Siege zu Lande und zur See.

Nur das möge noch hervorgehoben werden, daß Franz Joseph von Grund aus das Heer umstaltete durch das Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868, erneuert und verbessert durch das Gesetz vom 11. April 1889, wornach die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, die Armee zu einem Volksheere umgeschaffen wurde.

Überblickt man nun all das, was in den sechzig Jahren der glorreichen Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. in unserem Staate geschaffen wurde, so muß man sagen, es ist ein ganz neues Österreich erstanden, ein ganz anderes, als es ehemals war; aus dem patrimonial-bureaucratischen Absolutismus ist es in die Wege geleitet worden, ein moderner Rechts- und Kulturstaat zu werden; auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und Kulturlebens sind großartige Änderungen und Umstellungen vor sich gegangen, haben sich Reformen vollzogen, die als grundlegend und tiefgreifend in alle Verhältnisse des politischen und gesellschaftlichen Lebens und Wirkens bezeichnet werden müssen. Und allen diesen hat nicht nur Kaiser Franz Joseph die allerhöchste Sanktion erteilt, nicht wenige sind nur durch seine tatkräftige, wohlwollende, einsichtige Initiative zustande gekommen, ja bei einigen, wie bei der allgemeinen Wehrpflicht, bei dem allgemeinen direkten Wahlrechte ist er der mächtigste Förderer, ja der Urheber gewesen. In der Geschichte unseres Reiches wird die Zeit der Regierung Seiner Majestät des Kaisers Franz

Josephs I. immerdar eine der bedeutendsten Perioden, wenn nicht die wichtigste, bilden.

Auch nach außenhin steht der alte Staat jetzt angesehen und in vielen Angelegenheiten als ausschlaggebend da. Nach den schweren Katastrophen von 1859 und 1866 hat sich die Monarchie ungemein rasch erholt und den Rang, der ihr unter den Großmächten gebührt, schnell wieder errungen und behauptet. Sie ist seit vier Jahrzehnten wieder eine bedeutende Macht im europäischen Staatenkonzerte und steht in den besten Beziehungen zu den europäischen und außereuropäischen Großmächten.

Zwischen Österreich und Rußland hatte bis 1872 die Entfremdung wegen des zur Zeit des Krimkrieges von jenem mit den Westmächten geschlossenen Bündnisses gedauert. Erst Kaiser Franz Joseph gelang es bei der Zusammenkunft der drei Kaiser von Deutschland, Österreich und Rußland in Berlin (September 1872) unter dem Eindrucke seiner gewinnenden Persönlichkeit durch Unterredungen zwischen ihm und Alexander II. dieses alte Vorurteil zu beseitigen und ein aufrichtiges herzliches Einvernehmen herzustellen. Dadurch löste sich die Spannung zwischen beiden Reichen, es kam eine Annäherung der Höfe von St. Petersburg und Wien zustande, was vielleicht als der wichtigste Erfolg der Berliner Zusammenkunft zu bezeichnen ist,¹ in welcher das Bündnis der drei Kaiser zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens geschlossen wurde, das durch sechs Jahre die europäische Politik beherrschte. Als Rußland nach dem Feldzuge gegen die Türkei durch den Vertrag von San Stefano sich zum Herrn auf der Balkanhalbinsel machen zu wollen schien, erlitt der Drei-Kaiserbund einen starken Stoß. Der zur Regelung der orientalischen Verhältnisse berufene Berliner Kongreß (13. Juni bis 13. Juli 1878) hatte eine Mißstimmung Rußlands gegen Deutschland und Österreich zur Folge. Im Oktober 1879 erschien Bismarck in Wien und schloß am 7. Oktober mit Andrassy jene Defensivallianz zwischen Deutschland und Österreich, die 1883 durch den Beitritt Italiens zum Dreibunde wurde, der zum Heile dieser drei Staaten, ja ganz Europas jetzt noch besteht und hoffentlich noch von langer Dauer sein wird.

¹ Internationale Wochenschrift, 2. Jahrgang, Spalte 269 bis 271.

Daß der Monarch bestrebt sein mußte, für die beiden Perlen Lombardei und Venetien, die 1859 und 1866 aus der Kaiserkrone fielen, Ersatz zu schaffen, und das Reich nach Möglichkeit in der gleichen Ausdehnung zu erhalten, in der er es übernommen, ist selbstverständlich. Dieses edle Streben hat Franz Joseph durch die Angliederung des Reichslandes Bosnien-Herzegowina in die Tat umgesetzt.

Seit 42 Jahren genießen wir des größten Segens, dessen sich Völker und Staaten erfreuen können — des Friedens — und während dieser ganzen Zeit hat Kaiser Franz Joseph zur Erhaltung desselben in hervorragender Weise beigetragen. Mit Recht wird unser Kaiser und Herr der Friedensfürst genannt und als solcher von Herrschern und Völkern nah und fern gefeiert.

Vor wenigen Monaten, am 7. Mai dieses Jahres, erlebten wir Österreicher ein Ereignis, das noch nicht dagewesen und kaum je wiederkehren wird: die Beglückwünschung unseres Kaisers zu seinem Jubiläum durch die deutschen Bundesfürsten mit dem deutschen Kaiser an der Spitze. Der vorliegende Versuch einer Charakteristik der Regententätigkeit unseres erlauchten Herrschers kann wohl nicht besser geschlossen werden, als durch die Wiedergabe der Anrede Wilhelms II. an Franz Joseph I.:

„Eine erhebende Fügung der göttlichen Gnade und Vorsehung ist es, die uns am heutigen Tage um die erhabene Person Eurer kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät vereinigt. Sechzig Jahre, zwei Menschenalter haben Eure kaiserliche und königliche Apostolische Majestät in nie rastendem Eifer und in treuester, edelster Pflichterfüllung dem Wohl und Glück Ihrer Völker gewidmet. Mit berechtigtem Stolze und hoher Genugtuung mag es das Herz Eurer Majestät erfüllen, wenn von allen Seiten die Untertanen dem in Ehrfurcht geliebten Herrscher die landesväterliche Treue mit hingebender Liebe und Dankbarkeit zu vergelten bemüht sind. Aber nicht nur Millionen eigener Landeskinder jubeln in froher Feststimmung ihrem geliebten Kaiser und König zu, nein, auch weit hinaus über die Grenzen der Monarchie beugt sich die Welt in Verehrung und Bewunderung vor der ehrwürdigen Gestalt Eurer Majestät. — Euer Majestät sehen hier drei Generationen deutscher Fürsten um sich versammelt und keinen darunter, dem

Eure Majestät nicht schon ein Vorbild gewesen wären, bevor er selbst berufen war, die Pflichten seines hohen Amtes zu üben. Uns allen haben Eure Majestät in sechzigjähriger Arbeit ein herrliches Beispiel aufgestellt, woran sich noch die Kinder und Enkel der jüngsten unter uns erbauen werden. So sind wir denn, die treuen Freunde und Verbündeten Eurer kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät und mit uns Ihre Majestät, die Kaiserin und Königin, meine Gemahlin, hieher geeilt, um Zeugnis abzulegen von den herzlichen Gefühlen inniger Freundschaft und Anhänglichkeit, die uns für Eure Majestät beseelen. Aus bewegtem Herzen bringen wir unsere Huldigung dar dem edlen Herrscher, dem treuen Bundesgenossen, dem mächtigen Hort des Friedens, auf dessen Haupt wir den reichsten Segen Gottes herabflehen!“